

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wanfried hat in ihrer Sitzung am 25.11.2013 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in Form der Neufassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134);

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 mind. 5,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2. bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung einer Unterschrift	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,15 0,25

8	Herstellung von Planpausen DIN A 0	10,00
	DIN A 1	7,50
	kleiner als DIN A 1	5,00
	sonstige, je m ²	6,00
9	Aushang im nichtamtlichen Rathauskasten (pro Woche)	5,00
10	Erweiterte Melderegisterauskunft	8,00
11	Archivauskunft	27,00
	Örtliche Ermittlung, zusätzlich	55,00
12	Auskunft aus dem Gewerberegister	20,00
13	Aufbewahrung von Fundsachen	3 v.H. des Wertes, mindestens jedoch 6,00
	Finderlohn: Wert bis 500,00 € = - 5% vom Mehrwert über 500,00 € = - 3%	
	bei Tieren	3 v.H.
14	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO, je Vorgang	25,00
15	Anordnung einer Verkehrsbeschränkung nach § 45 StVO, je Vorgang	25,00
16	Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen durch den Bauhof im Zusammenhang mit einer Sondernutzungsgenehmigung oder einer verkehrsrechtlichen Anordnung/Erlaubnis (pro Schild/pro Tag)	3,00
17	Lieferung von angeordneten Verkehrseinrichtungen/Verkehrszeichen durch den städtischen Bauhof ohne Aufstellung	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2, mindestens jedoch 25,00 zzgl. Kilometerpauschale
18	Kilometerpauschale	gem. Hess. Reisekostengesetz
19	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
20	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
21	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
22	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
23	Antrag auf Zulassung zusätzlicher Wasserzähleinrichtungen	30,00
24	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00
		20,00
25	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	10,00
26	Genehmigung zur Veränderung von Grundstückseinfahrten (Absenken der Bordsteine, Versetzen von Straßenlampen etc.)	50,00

27	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen, je Bescheinigung	10,00
28	Löschungsbewilligungen, je Ausfertigung	10,00
29	Abrechnung von Schadenfällen an städt. Eigentum pro Schadenfall nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2), mindestens jedoch	20,00
30	Wildschadenschätzung Gebühr der zum Schätzen bestellten Person gemäß § 36 Abs. 6 HJagdG	30,00
31	Wildschadenschätzung Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können festgesetzt werden, auch wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2, zzgl. Auslagen und Kilometerpauschale
32	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
32a	Wie Nr. 32, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
32b	Wie Nr. 32, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
33	Einschalten der Straßenbeleuchtung Bearbeitungspauschale Strompauschale pro Tag - Kernstadt - Altenburschla - Aue - Heldra - Völkershausen	70,00 15,00 10,00 10,00 10,00 10,00
34	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 HundeVO	130,00
35	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2
36	Jahresauszug aus einem Personenkonto, je Auszug Zuschlag bei bereits mikroverfilmten und weggelegten Personenkonten, je Ausfertigung	5,00 5,00
37	Zweitausfertigung von Bescheinigungen über gezahlte Steuern, je Ausfertigung	5,00
38	Zweitausfertigung (Fotokopie oder Abschrift) eines Steuerbescheides, je Ausfertigung	5,00

39	Bescheinigung über bereits bezahlte Erschließungsbeiträge, je Grundstück	10,00
40	Bescheinigung über bereits bezahlte Straßenbeiträge, je Grundstück	10,00
41	Bescheinigung über bereits bezahlte Abwasserbeiträge, je Beitragsart (Beitrag für Sammelleitung bzw. öffentliche Behandlungsanlage), je Grundstück	10,00
42	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes gem. § 6 HGastG	10,00
	(ortsansässige Vereine können gebündelt für ein Jahr mehrere Veranstaltungen anzeigen!)	20,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder, wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde 18,00 EURO

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde 15,00 EURO

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 EURO

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 €, erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Wanfried vom 28.06.2013 außer Kraft.

Wanfried, 06.12.2013

Der Magistrat
der Stadt Wanfried

Wilhelm Gebhard
Bürgermeister